

# **Satzung des Schützenvereins Ahnsen von 1858 e. V. in folgenden §§ 1-22**

## **§ 1**

Der 1858 gegründete Schützenverein führt den Namen „Schützenverein Ahnsen von 1858 e. V.“ und hat seinen Sitz in Ahnsen, Gemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn, Reg.Bez. Braunschweig.

Der Schützenverein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Schützenverein Ahnsen ist durch den Kreisschützenverband Gifhorn dem Schützenverband Niedersachsen e. V. und dem Deutschen Schützenbund e. V. angeschlossen.

Der Schützenverein Ahnsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.

Zweck des Schützenvereins ist es, in erster Linie den Schießsport zu pflegen; außerdem sich auch nach modernen Gesichtspunkten zu orientieren und unter Nutzung der möglichen Gegebenheiten dem örtlichen Sportgeschehen fördernden Auftrieb und stets Unterstützung angediehen zu lassen, Kontakte zu auswärtigen Vereinen sowie zu Behörden und Körperschaften zu knüpfen und diese in Freundschaft ausbauend aufrechtzuerhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Schießsportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege der örtlichen Kameradschaft zum gleichmäßigen Wohl aller.

Es ist auch Zweck des Vereins, zur Erhaltung des Brauchtrums das Ahnser Schützenfest in althergebrachter Weise zu feiern.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Meinersen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

# **Satzung des Schützenvereins Ahnsen von 1858 e. V. in folgenden §§ 1-22**

## **§ 6**

Der Verein führt

- a) ordentliche (aktive) Mitglieder
- b) fördernde (passive) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

Ehrenmitglied wird jeder, der das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auch andere Personen zu Ehrenmitgliedern wählen.

## **§ 7**

Über die schriftliche Erklärung zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **§ 8**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wenn mindestens 1 Jahr keine Beiträge gezahlt wurden
- b) wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, jedoch muss vorher dem Mitglied Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu erklären.

## **§ 9**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge haben die Mitglieder in die Vereinskasse zu zahlen.

## **§ 10**

Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Kündigung ist nur vierteljährlich vor Ablauf des Kalenderjahres möglich.

## **§ 11**

Einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, und zwar Anfang jeden Jahres. Mitgliederversammlungen können, wenn erforderlich, jederzeit durch den Vorstand, oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder das schriftlich verlangt, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Zeit und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen und über ihre Aufnahme als Tagesordnungspunkt ist unter Punkt 1. der Mitgliederversammlung abzustimmen.

## **§ 12**

1. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch Aushang bekannt zu machen

## **Satzung des Schützenvereins Ahnsen von 1858 e. V. in folgenden §§ 1-22**

- a) im Vereinskasten, der sich am Vereinsheim, Okerring 26 befindet,
  - b) neben dem Gemeindegaststube am Feuerwehrgerätehaus, Uetzer Straße 19A,
  - c) beim Vereinswirt,
  - d) zusätzlich noch, etwa eine Woche vorher, durch eine Zeitungsnotiz in der Aller-Zeitung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 3 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem/ oder der Vorsitzenden
  - b) dem/ oder der stellv. Vorsitzenden
  - c) dem/ die Schriftführer (in) – gleichzeitig Protokollführer – und seinem/ er Stellvertreter (in)
  - d) dem/ die Rechnungsführer (in) und seinem/ ihrer Stellvertreter (in)
  - e) dem/ der Schießsportleiter (in) und dem/ der Stellvertreter (in)
  - f) dem/ der Jugendleiter (in) und dem/ der Stellvertreter (in)
  - g) dem/ der Damenleiter (in) und dem/ der Stellvertreter (in)
  - h) dem Schützenkönig
3. Von der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils vor Großveranstaltungen (Schützenfest und Bällen etc.)
- a) der Festausschuss und
  - b) die Offiziere (Oberts, Adjutant, Stabsarzt und Stabsapotheker sowie Zugführer offiziere) gewählt. Diese haben nur eine begrenzte Funktion und gehören dem eigentlichen Vorstand nicht an.
- Die Versammlung wählt 2 Kassenprüfer/ innen auf 1 Jahr, die dem Vorstand nicht angehören.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende, der oder die stellv. Vorsitzende, der oder die Schriftführer/ in, der oder die Rechnungsführer/ in. Vertretungsberechtigt sind 2 Vorstandsmitglieder, wovon einer der oder die 1. Vorsitzende oder der oder die stellv. Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### **§ 13**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorsitzende des Vorstandes; in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter/ in bzw. deren Stellvertreter/ in; in Abwesenheit beider das Jahren älteste der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer/ in bzw. deren Stellvertreter/ in zu beurkunden ist.
3. Die Niederschrift muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten, Die Niederschriften sind zu einem Niederschriftenbuch zu vereinigen.

### **§ 14**

## **Satzung des Schützenvereins Ahnsen von 1858 e. V. in folgenden §§ 1-22**

1. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über die Geschäftslage des Vereins und legt den Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vor.
2. Die Versammlung nimmt die erforderlichen Wahlen vor und beschließt über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungspunkte.
3. Bei allen Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit das Los.
4. Alle Mitglieder haben Stimmrecht – mit Ausnahme der Minderjährigen, die auch nicht zur Haftung herangezogen werden können.

### **§ 15**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen können durch Zuruf oder durch Stimmzettel stattfinden. Wie gewählt werden soll, ist vom Vorsitzenden vorher festzustellen.

### **§ 16**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17**

Für die Durchführung des Schießsportes im Schützenverein Ahnsen gelten die vom Deutschen Schützenbund e. V. herausgegebenen Schießsportordnungen.

### **§ 18**

1. Die Schützenkönige werden innerhalb 14 Tagen vor dem Schützenfest ausgeschossen.
2. Schützenkönig wird dasjenige männliche Vereinsmitglied, welches die Höchststringzahl erzielt und das 30. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jungschützenkönig/ in wird dasjenige männlich/ weibliche Mitglied, das die Höchststringzahl erzielt und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat jedoch noch nicht das 30. Lebensjahr.
4. Kinderkönig, Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, wird der/ die Jugendliche, welche/r ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Ahnsen hat oder Vereinsmitglied ist und die Höchststringzahl erzielt hat.
5. Damenkönigin wird dasjenige weibliche Mitglied, welches das 30. Lebensjahr vollendet und die Höchststringzahl erreicht hat.
6. Die Königsscheiben werden in der Regel während des genehmigten Schützenumzuges innerhalb des Ortes Ahnsen vor dem Haus oder der Wohnung des Königs angebracht. Falls keine eigene Wohnung in Ahnsen vorhanden, Anbringen der Scheibe vor dem

## **Satzung des Schützenvereins Ahnsen von 1858 e. V. in folgenden §§ 1-22**

elterlichen Haus, der elterlichen Wohnung oder in dem Schützenheim, mit dem Namen des Königs oder der Königin versehen.

7. Die Königswürde kann alle 5 Jahre neu errungen werden. Jubiläumsfeste unterliegen dieser Regelung nicht.

### **§ 19**

Die Organisation des Ahnsener Schützenfestes obliegt dem Festausschuss. Dem Festausschuss können neben den Vorstandsmitgliedern auch andere Personen angehören.

### **§ 20**

Ehrungen und Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern bleiben dem Vorstand überlassen.

### **§ 21**

Bei einer Auflösung des Vereins ist zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Falls weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist, hat der Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Nach beschlossener Auflösung des Vereins ist das Vermögen wie in § 5 bestimmt zu verwenden.

### **§ 22**

Diese Satzung wurde in Mitgliederversammlung am 22.01.2011 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der Satzung vom 12.06.1993 beschlossen.

38536 Meinersen OT Ahnsen, 22. Januar 2011

Der Vorstand